



Bundesamt für Umwelt (BAFU)  
Abteilung Wald  
3003 Bern

Bern, 13. August 2013

## **Vernehmlassung: Ergänzung des Waldgesetzes im Rahmen der Waldpolitik 2020**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verein zum Schutz des landwirtschaftlichen Grundeigentums (VSLG) wurde 1982 gegründet und vertritt auf nationaler Ebene die Interessen und Rechte der Eigentümer von landwirtschaftlichem Grundbesitz, welche etwa zur Hälfte auch Eigenbewirtschafter sind und in vielen Fällen auf ihren Grundstücken auch über kleinere oder grössere Wälder verfügen.

Zumal unsere Mitglieder von dieser Revision des Waldgesetzes unmittelbar betroffen sind, nehmen wir zur Vorlage gerne Stellung und bitten Sie, den VSLG als gesamtschweizerischen Verband in die Adressatenliste aufzunehmen.

Für den VSLG sind das Privateigentum und die sinnvolle Nutzung der Natur zu schützen, staatliche Eingriffe und Beschränkungen hingegen auf das Nötigste zu beschränken. Nachdem der zu starke staatliche Schutz des Waldes zu einer unerwünschten Ausdehnung geführt hat, sind nun Gegenmassnahmen zur Förderung der Bewirtschaftung nötig. Weitere Staatseingriffe sind nur dort angezeigt, wo konkrete Gefahren bestehen, namentlich zur Verhinderung von Schädigung wegen biotischer Gefahren oder negativer Folgen des Klimawandels.

### **Generelle Beurteilung der vorgelegten Revision**

**Der VSLG unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen grossteils. Wir begrüßen insbesondere die Förderung der vermehrten Nutzung von Holz als einheimischen Rohstoff sowie die Unterstützung des Bundes zur Abwehr biotischer Gefahren. Hingegen sehen wir staatlichen Eingriffen bezüglich des Klimawandels und der Biodiversität mit gemischten Gefühlen entgegen und lehnen die Überregulierung der Arbeitssicherheit gänzlich ab.**

Der Wald bedeckt heute über 30 % der Schweizer Landesfläche. Die Waldfläche nimmt konstant zu. Zwischen 1993/95 und 2004/07 hat sich die Waldfläche in der Schweiz um 59'500 Hektaren ausgedehnt, also eine Fläche ungefähr so gross wie der Kanton GL. Eine vermehrte Nutzung dieses Rohstoffs und Energieträgers ist äusserst wünschenswert und sollte mangels Kostendeckung vom Bund gefördert werden. Dies ist sowohl energie- als auch klimapolitisch erwünscht als auch einer nachhaltigen Bewirtschaftung zuträglich.

## **Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Art. 10 Abs. 3 WaG: Waldfeststellung**

Der VSLG begrüsst ausdrücklich, dass die Bundesbehörde nicht eigenmächtig, sondern aufgrund eines Vorschlags der kantonalen Behörde entscheidet. Um den regionalen Unterschieden bei den Waldproblematiken besser gerecht zu werden, wäre sogar eine weitergehende Aufhebung nationaler Vorschriften mit entsprechender Erteilung von Kompetenzen an die nächstehenden Kantone und Gemeinden wünschenswert.

### **Art. 17 Abs. 3 WaG: Waldabstand**

Um eine einzelfallgerechte Beurteilung zu ermöglichen, ist diese Ausnahmebestimmung sinnvoll. Es kann durchaus angebracht sein, aus wichtigen Gründen die Unterschreitung des Mindestabstandes unter gewissen Voraussetzungen zu bewilligen; auch wenn der Bund für das entsprechende Verfahren zuständig ist.

### **Art. 21a WaG (neu): Arbeitssicherheit**

Die Einführung eines Ausbildungsnachweises zur verstärkten Arbeitssicherheit im Wald erscheint nur auf den ersten Blick als wünschenswert. Mit jedem Unfall sind Tragödien verbunden, egal ob im Strassenverkehr, bei der Arbeit oder in der Freizeit. Trotzdem kann der Staat seine Bürger nicht mit Gesetzesvorschriften vor dem gefährlichen Leben schützen. Sonst müsste er primär Autos, Raucherwaren und Stress verbieten.

Eine neue Gesetzesvorschrift zur Ausbildungspflicht wäre mit mehr Nachteilen als Vorteilen behaftet. Namentlich würde die Nutzung der Privatwälder abnehmen, weil die Eigentümer (v. a. die Bauern) diese Arbeiten oftmals selbst trotz fehlender Ausbildung vornehmen und dies neu nicht mehr dürften. Wer sich nicht an dieses Verbot hält, würde bei Eintreten eines Unfalles noch schlechter dastehen als heute: Die Unfallversicherung würde ihre Leistungen sicherlich kürzen, weil gegen eine Gesetzesvorschrift verstossen wurde. Nicht zuletzt ist auch zu befürchten, dass die Ausbildungspflicht zur Zunahme von Schwarzarbeit führte. Deshalb ist auf diese zusätzliche staatliche Regulierung (zum Schutz des Menschen anstelle seiner Eigenverantwortung) mit neuen Vorschriften zu verzichten.

**Antrag:** *Verzicht auf die Neueinführung dieses Artikels (staatliche Ausbildungspflicht).*

### **Art. 26 - 27a WaG: Schutz vor biotischen Gefahren**

Der VSLG begrüsst die Schliessung der Regelungslücken bei der Prävention und Bekämpfung von biotischen Gefahren. Dabei ist besonders positiv hervorzuheben, dass die Regelungskompetenz bei den Kantonen verbleibt und der Bund gegen Entschädigung private Organisationen mit Kontrollen und Vollzugsmassnahmen beauftragen kann. Zudem wird in der Botschaft zurecht ausgeführt, wonach nebst den Grundeigentümern namentlich auch Pächter für die Umsetzung der Massnahmen zuständig sind.

### **Art. 28a WaG: Anpassungsfähigkeit des Waldes an den Klimawandel**

Wir sind nach den völlig danebenliegenden Voraussagen zum „Waldsterben“ skeptisch, ob sich der Klimawandel tatsächlich wie vorausgesagt realisiert. Entsprechend sehen wir derzeit keine Dringlichkeit, diese Massnahmen im Gesetz festzuschreiben – geschweige denn sofort umzusetzen. Sobald sich die Gefahren bestätigen sollten, sind wir mit entsprechenden Vorkehrungen aber natürlich sofort einverstanden.

### **Art. 29 und 39 WaG: Ausbildungsaufgaben des Bundes**

Der VSLG begrüsst die Beteiligung des Bundes an den Ausbildungen, namentlich auch die finanzielle Unterstützung. Das Angebot guter und günstiger Ausbildungen und Kurse ist deutlich sinnvoller als die Einführung einer Ausbildungspflicht.

#### **Art. 34a WaG (neu): Holzförderung**

Wir unterstützen diese Ergänzung sowie sämtliche im Bericht enthaltenen Feststellungen vollumfänglich. Es ist an der Zeit, das Nutzungspotenzial des erneuerbaren und auch klimafreundlichen Rohstoffs Holz besser genutzt wird. Wegen der hohen Vorräte und fehlender Wirtschaftlichkeit drängt sich die finanzielle Unterstützung des Bundes auf, richtigerweise begrenzt auf wettbewerbsneutrale Subventionierungen.

#### **Art. 37a WaG (neu): Massnahmen gegen Waldschäden**

Da sich der Schutzwald nur ungenügend klar abgrenzen lässt und neu auch ein Schutz vor biotischen Gefahren statuiert wird, drängt sich die Einführung dieser zusätzlichen Bundessubventionen für Nicht-Schutzwälder auf.

#### **Art. 37b WaG (neu): Abfindung für Kosten**

Diese Einführung von Abfindungen an die Grundeigentümer ist besonders gutzuheissen. Wenn Grundeigentümer teure Massnahmen gegen Waldschäden treffen müssen, sollen dadurch entstehende und nicht anderswie bezahlte Kosten vom Bund getragen werden.

#### **Art. 38a WaG: Waldbewirtschaftung**

Der VSLG begrüsst die finanzielle Unterstützung des Bundes an den Ausbildungen. Das Angebot guter und günstiger Ausbildungen und Kurse ist deutlich sinnvoller als die Einführung einer Ausbildungspflicht.

#### **Art. 38b WaG (neu): Anpassung an den Klimawandel**

Wir sind nach dem oben gesagten skeptisch, ob sich der Klimawandel tatsächlich wie von gewissen Wissenschaftlern vorausgesagt realisiert. Entsprechend sehen wir derzeit keine Dringlichkeit, diesen Begriff im Gesetz festzuschreiben – geschweige denn sofort umzusetzen. Sobald sich die Gefahren konkretisieren sollten, sind wir mit den Vorkehrungen natürlich einverstanden, und auch die bisherige Subventionierung von forstlichem Vermehrungsgut und Jungwaldpflege soll weitergeführt werden.

**Antrag:** *Verzicht auf die Neueinführung dieses Artikels und von Art. 28a WaG.*

#### **Art. 48a WaG (neu): Kostentragung durch Verursacher**

Es ist korrekt, dass auch für die Schäden am Wald das Verursacherprinzip explizit im Gesetz verankert werden sollte.

***Die Revisionsvorschläge werden vom VSLG unterstützt, namentlich zusätzliche Beiträge vom Bund für die sinnvolle Holznutzung.***

***Als nicht sinnvoll erachten wir hingegen die Einführung einer Ausbildungspflicht (Art. 21a WaG) und vorzeitige Bestimmungen zum Klimawandel (Art. 28a und 38b WaG).***

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme sowie Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

**VEREIN ZUM SCHUTZ DES  
LANDWIRTSCHAFTLICHEN  
GRUNDEIGENTUMS**

  
Josef Häfliger, Präsident

  
Christian Streit, Sekretär